

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Matthias Seestern-Pauly, Katja Suding, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/24694 –**

Vernetztes Spielzeug

Vorbemerkung der Fragesteller

Spielzeuge und Kindheit gehören untrennbar zusammen. Das Spielen als natürliche Form des Lernens ist den Fragestellern auch unter dem Begriff „Gamification“ in der aktuellen Debatte bekannt. Immer mehr Spielzeuge bieten heute die Möglichkeit, über die Vernetzung mit dem Internet eine zusätzliche Ebene der Interaktion zu eröffnen. Während diese Entwicklung Ausdruck des technologischen Fortschritts ist, so muss nach Ansicht der Fragesteller parallel sichergestellt werden, dass die Spielzeuge aufgrund ihrer Interaktionsmöglichkeiten nicht in die Privatsphäre von Kindern eingreifen. § 90 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) regelt das Verbot, „[...] Sendeanlagen oder sonstige Telekommunikationsanlagen zu besitzen, herzustellen, zu vertreiben, einzuführen oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, die ihrer Form nach einen anderen Gegenstand vortäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind und aufgrund dieser Umstände oder auf Grund ihrer Funktionsweise in besonderer Weise geeignet und dazu bestimmt sind, das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzuhören oder das Bild eines anderen von diesem unbemerkt aufzunehmen.“ (https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Anbieterpflichten/Datenschutz/MissbrauchSendeanlagen/Sendeanlagen-node.html). Die Bundesnetzagentur kann auch Spielzeuge auf Grundlage von § 90 TKG verbieten und geht Hinweisen von Verstößen nach § 90 TKG nach. § 115 TKG ermöglicht es der Bundesnetzagentur, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Verstößen nach § 90 TKG Einhalt zu gebieten (vgl. ebd.).

Aus Sicht der Fragesteller ergibt sich für eine Bewertung der aktuellen Situation Informationsbedarf zu den Erkenntnissen und Aktivitäten der Bundesregierung im Bereich der vernetzten Spielzeuge sowie zu relevanten Forschungsaktivitäten. Auch ist von Interesse, wie die Bundesregierung Potenziale vernetzter, spielerischer Ansätze beispielsweise in der Bildung einschätzt und nutzt.

1. Wie viele Spielzeuge sind nach Kenntnis der Bundesregierung von der Bundesnetzagentur seit 2017 nach § 90 TKG als „verbotene Sendeanlage“ eingestuft worden (bitte nach Produktkategorie aufschlüsseln)?

Bisher sind drei Spielzeuge als verbotene Sendeanlage eingestuft worden. Es handelte sich um einen Roboter und eine Puppe, die mit dem Kind sprachen, und einen ferngesteuerten Panzer, der Bilder aufnahm. Daneben wurden Verfahren geführt zu Smartwatches für Kinder, welche zum unbemerkten Abhören der Kinder und in der Nähe des Kindes stehender Personen geeignet waren.

2. Welche Verbraucherinformationen zu vernetzten Spielzeugen hat die Bundesnetzagentur nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2017 herausgegeben (bitte nach Titel und Datum der Veröffentlichung aufschlüsseln)?

Die Bundesnetzagentur hat seit 2017 folgende Unterlagen mit Zusammenhang zu vernetztem Spielzeug veröffentlicht:

- a) Pressemitteilungen (www.bundesnetzagentur.de/DE/Allgemeines/Presse/Pressemitteilungen/pressemitteilungen-node.html):
 - Bundesnetzagentur rät zur Vorsicht bei smartem Spielzeug als Weihnachtsgeschenk (27.11.2020)
 - Bundesnetzagentur warnt vor vernetztem Spielzeug (07.12.2018)
 - Bundesnetzagentur geht gegen Kinderuhren mit Abhörfunktion vor (17.11.2017)
 - Ausstellung zur Marktüberwachung der Bundesnetzagentur (18.07.2017)
 - Bundesnetzagentur zieht Kinderpuppe „Cayla“ aus dem Verkehr (17.02.2017)
- b) Flyer der Bundesnetzagentur mit Verbraucherinformation zu Kinderuhren mit Abhörfunktion (22. November 2017) – www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Anbieterpflichten/Datenschutz/VerbraucherInformation.pdf

Zudem können auf der Homepage der Bundesnetzagentur Informationen zu verbotenen Sendeanlagen und vernetztem Spielzeug abgerufen werden:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Anbieterpflichten/Datenschutz/MissbrauchSendeanlagen/Sendeanlagen-node.html

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Anbieterpflichten/Datenschutz/MissbrauchSendeanlagen/HinweiseProduktkategorien/hinweiseproduktkategorien.html?nn=690686

3. Welche Angebote zur Information über vernetzte Spielzeuge werden von der Bundesregierung gefördert (bitte seit 2017 nach Jahren, Förderzeitraum, Höhe der Förderung und zuständigem Bundesministerium aufschlüsseln)?

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat im Zeitraum von 2015 bis 2019 den Marktwächter Digitale Welt mit jährlich fünf Millionen Euro gefördert, der vom Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. und den 16 Verbraucherzentralen der Länder betrieben wurde und sich mit den Themen digitale Dienstleistungen, digitaler Wareneinkauf, nutzergenerierte Inhalte,

digitale Güter sowie Telekommunikation beschäftigt hat. In diesem Rahmen hat der Marktwächter Digitale Welt im August 2018 die Ergebnisse der Untersuchung „Vernetztes Kinderspielzeug – Datenrisiko in Kinderhand?“ veröffentlicht.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz fördert zudem den Verbraucherrat beim Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN VR) zur Wahrnehmung der Verbraucherinteressen bei der Normung. Im Rahmen dieser Tätigkeit ist im Haushaltsjahr 2019 eine Studie des DIN VR „Smartes Spielzeug – Digitalisierungsaspekte und Verbrauchieranforderungen bei smarten Spielzeug – Umsetzung bei der Normung“ mit 33.915 Euro finanziert worden, die sich u. a. auch mit Fragen der Datensicherheit von sogenanntem „smartem Spielzeug“ beschäftigt.

Seitens des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurden folgende Angebote zur Information über vernetzte Spielzeuge gefördert:

- Broschüre 2018/19 „Smart Home, Clever vernetzt“ der Initiative „Gutes Aufwachsen mit Medien“, Förderzeitraum: 2017–2019, Fördersumme: 165.000 Euro.
- Projekt „SCHAU HIN! Was Dein Kind mit Medien macht.“, Förderzeitraum: 2020 bis 2022, Fördersumme: 390.000 Euro im Haushaltsjahr 2020.

4. Wie viele Anzeigen wegen Identitätsdiebstahls sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2017 gestellt worden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden die Daten der im jeweiligen Jahr abgeschlossenen Fälle erfasst (Ausgangsstatistik). Aussagen zu gestellten Anzeigen können daher auf der dem Bundeskriminalamt vorliegenden Datenbasis nicht getroffen werden.

Die Fallzahlen der §§ 202a bis 202d des Strafgesetzbuches (StGB) (Ausspähen und Abfangen von Daten einschließlich Vorbereitungshandlungen und Datenhehlerei) stellen die Straftatbestände des Cybercrime im engeren Sinne dar, die auch den Diebstahl und die Hehlerei digitaler Identitäten umfassen. Folgende Fallzahlen wurden in den Jahren 2017 bis 2019 hierzu in der PKS erfasst:

2017	9.600
2018	8.762
2019	9.926

Ab dem Jahr 2020 wird das Phänomen „Digitaler Identitätsdiebstahl/Accountübernahme“ in der PKS bundesweit erfasst. Erste Aussagen hierzu können insofern erst für das Berichtsjahr 2020 und damit frühestens im April 2021 getroffen werden.

Unter dem Begriff „Digitaler Identitätsdiebstahl/Accountübernahme“ wird die widerrechtliche Erlangung des Zugangs zu einer digitalen Identität oder das Anlegen einer Identität durch unbefugte Nutzung fremder Daten (inkl. Vorbereitungshandlungen) wie auch die unbefugte/missbräuchliche Verwendung dieser Identitäten verstanden. Eine digitale Identität kann beispielsweise in einem Nutzerkonto (z. B. Zugangsname und Passwort) bei einem Diensteanbieter bestehen, umfasst aber auch personenbezogene Daten, Konto- oder Zahlungskartendaten (Kartenummer, Gültigkeitsdatum, CVV, Name des Inhabers, etc.). Für die oben genannten Begehungsweisen kommen oftmals auch die Begriffe „ID-Theft“, „Faking“, „Accounttakeover“, aber auch als Spezialfall

„Carding“ zur Anwendung. Die Vorbereitungshandlung kann beispielsweise durch „Phishing“ oder „Malware“ erfolgen.

5. Wie viele dieser Anzeigen wurden wegen des Verdachts des Identitätsdiebstahls von Minderjährigen gestellt?

Es wird auf die bereits in der Antwort zu Frage 4 beschriebene Gestaltung der PKS als Ausgangsstatistik verwiesen. Zu den Fällen der §§ 202a bis 202d StGB werden in der PKS keine Opfer-Daten erfasst. Dies erfolgt in der PKS nur bei Straftaten, die sich gegen Leib und Leben richten.

6. Wie viele Anzeigen wegen des strafbaren Besitzes von als verbotene Sendeanlage eingestuftem Spielzeugen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2017 bei der Bundesnetzagentur gestellt (bitte nach Jahren und Produktkategorien aufschlüsseln)?

Die Daten können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

	2017	2018	2019	2020	Insgesamt
Gestellte Strafanzeigen zu als verbotene Sendeanlage eingestuftem Spielzeug	9	0	0	0	9
Gestellte Strafanzeigen zu Smartwatch für Kids	12	0	0	0	12

7. In wie vielen Fällen hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Bundesnetzagentur auf Grundlage von § 115 TKG Plattformbetreiber aufgefordert, Angebote, welche nach § 90 TKG verboten sind, zu entfernen (bitte seit 2017 jährlich unter Angabe des Plattformbetreibers angeben)?

Die Daten können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

	2017	2018	2019	2020	Insgesamt
Aufforderung zur Angebotslöschung bei kooperierenden Verkaufsplattformen insgesamt	noch keine Kooperationen mit Plattformen	1688	3762	417	5867
davon für Spielzeug und Smartwatches für Kids insgesamt		531	83	50	664
für Spielzeug					
Amazon		1	4	0	5
eBay		90	59	21	170
eBay Kleinanzeigen		102	20	5	127
Google Shopping		0	0	0	0
Real Marktplatz		0	0	0	0
für Smartwatch Kids					
Amazon		154	0	0	154
eBay		184	0	22	206
eBay Kleinanzeigen		0	0	0	0
Google Shopping		0	0	0	0
Real Marktplatz		0	0	2	2

8. In wie vielen dieser Fälle geht die Aufforderung der Bundesnetzagentur auf externe Hinweise zurück (bitte in absoluten Zahlen und in vom Hundert angeben)?

Die Daten können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

	2017	2018	2019	2020	Insgesamt
Ermittlungen aufgrund von Hinweisgebern	Keine Erfassung	4	19	7	30
Aufforderungen zur Löschung von Angeboten	noch keine Kooperationen mit Plattformen	1688	3762	417	5867
Anteil Ermittlungen aufgrund von Hinweisgebern in Prozent zur Gesamtzahl von Aufforderungen zur Löschung von Angeboten	Keine Erfassung	0,23 %	0,51 %	1,68 %	0,51 %

9. Wie viele Vernichtungsnachweise für Gegenstände, die nach § 90 TKG verboten sind, sind seit 2017 bei der Bundesnetzagentur eingegangen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
10. Wie viele dieser Vernichtungsnachweise betrafen Spielzeuge (bitte nach Produktkategorie aufschlüsseln)?

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Die Daten können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

	2017	2018	2019	2020	Insgesamt
eingegangene Vernichtungsnachweise insgesamt	454	934	78	6	1472
davon zu als verbotene Sendeanlage eingestuftem Spielzeug	103	0	1	0	104
davon zu Smartwatches für Kids	239	4	0	0	243

11. Welche Forschungsvorhaben zur sicheren biometrischen Identifizierung bei der Stimmerkennung wurden und werden von der Bundesregierung gefördert (bitte für die letzten fünf Jahre unter Angabe der Laufzeit sowie Höhe der Förderung und des Haushaltstitels aufschlüsseln)?

In den letzten fünf Jahren wurden keine derartigen Forschungsvorhaben gefördert.

12. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die zweifelsfreie biometrische Identifizierung bei der Stimmerkennung geeignet ist, um den technischen Schutz der Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen zu erhöhen (bitte begründen)?

Die für die jeweiligen Produkte geltenden rechtlichen Vorgaben für Datenschutz und Datensicherheit als Voraussetzung für die Bereitstellung auf dem Markt und den Betrieb sind jederzeit einzuhalten, hierzu sind die Hersteller grundsätzlich verpflichtet. Diese sich in der Regel aus EU-Recht ergebenden Anforderungen sämtlicher Rechtsvorschriften, die für das Produkt zutreffen, müssen demnach erfüllt werden. Dafür ist der jeweilige Stand der Technik

maßgeblich. Eine Bewertung bestimmter Identifizierungsmechanismen wird von der Bundesregierung nicht vorgenommen.

13. Welche Forschungsvorhaben wurden und werden von Forschungsinstituten mit Bundesbeteiligung zum Thema „Gamification“ (lernen durch spielen) durchgeführt (bitte für die letzten fünf Jahre unter Angabe der Laufzeit sowie Höhe der Förderung und des Haushaltstitels aufschlüsseln)?

Die folgenden Forschungsvorhaben wurden von Forschungsinstituten mit Bundesbeteiligung zum Thema „Gamification“ durchgeführt:

- Entwicklung einer Roboterplattform zur Unterstützung neuer Interaktionsstrategien bei Kindern mit eingeschränkten sozio-emotionalen Fähigkeiten (ERIK, 15. August 2018 bis 14. August 2021, 2.011.538,20 Euro, 3004 68322)
- Learning Analytics für sensorbasiertes adaptives Lernen (LISA, 1. April 2016 bis 31. März 2019, 1.433.797,57 Euro, 3004 68322)
- Interaktive Augmented Reality App mit Tiefensensor basierter Gesichtserkennung zur Förderung der gesunden Entwicklung des Mundes (LogoLeon, 1. September 2020 bis 31. August 2022, 395.568 Euro, 3004 68322)
- Multimodal Algebra Lernen (MAL, 1. Juni 2016 bis 30. November 2019, 1.412.254,73 Euro, 3004 68322)
- Pflegeunterstützung mit einer interaktiven Puppe für informell Pflegende (OurPuppet, 1. Mai 2016 bis 30. Juni 2019, 1.594.510,66 Euro, 3004 68322)
- Unterstützung der häuslichen Pflege von Menschen mit Demenz durch eine personalisierte Mensch-Roboter-Interaktion (RUBYDemenz, 1. März 2020 bis 28. Februar 2023, 2.287.338,25 Euro, 3004 68322)
- Kindgerechte interaktive Sprachlehrmedien (sprechAktiv, 1. Juni 2013 bis 31. Mai 2018, 501.702,42 Euro, 3004 68322)
- Smart Learning – Medieneinsatz in der Online-Weiterbildung (SLOW, 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018, 145.381 Euro, 3002 68545)
- Kompetenzerwerb und Inklusion in der beruflichen Bildung durch Gamification und Bewegungslernen (incluMOVE, 1. Oktober 2017 bis 31. März 2021, 1.795.372 Euro, 3002 68545)

